

BR /GT II/6 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTeilungsverfahrens

Brüssel, den 21. Juli 1970
BR/GT II/6/70

- Sekretariat -

Von dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe II vorgelegte

ARBEITSUNTERLAGE

für den

Entwurf eines Uebereinkommens über ein europäisches
Patenterteilungsverfahren

Schluss- und Protokollbestimmungen (1)

(1) Kommentare zu einigen Artikeln sind als Anlage beigelegt.

BR/GT II/6 d/70 bm

TEIL VI a

SCHLUSS- UND PROTOKOLLBESTIMMUNGEN

Revision

Artikel a

(1) Dieses Uebereinkommen wird in regelmässigen Zeitabständen revidiert, um die Aenderungen herbeizuführen, die sich bei der Durchführung für einen reibungslosen Ablauf des europäischen Patenterteilungsverfahrens als unerlässlich erwiesen haben oder die geeignet sind, eine grössere Wirksamkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Verwaltungsrat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten des Uebereinkommens auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Vertragsstaaten.

(4) a) Die revidierte Fassung tritt sechs Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde von fünf Sechsteln der Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens in Kraft.

b) Mit Inkrafttreten der revidierten Fassung gilt das Uebereinkommen als von den Staaten gekündigt, die die revidierte Fassung nicht revidiert haben.

Vorbehalt der erworbenen Rechte im Falle
der Nichtratifikation

Artikel b

(1) Die Nichtratifikation des revidierten Uebereinkommens berührt in keinem Fall die Rechte, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Fassung auf Grund dieses Uebereinkommens erworben worden sind.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem in Artikel a Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung beim Europäischen Patentamt anhängig sind und in denen die Staaten, die diese Fassung nicht ratifiziert haben, benannt sind, werden vom Europäischen Patentamt so bald wie möglich den für Patentsachen zuständigen nationalen Stellen dieser Staaten übermittelt.

Unterzeichnung - Ratifikation
Inkrafttreten

Artikel c

(1) Dieses Uebereinkommen liegt für die Staaten, die zu der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens eingeladen worden sind oder die über die Abhaltung einer solchen Konferenz unterrichtet worden sind und denen

die Möglichkeit der Teilnahme geboten worden ist, bis zum (der einzusetzende Tag soll eine Frist von sechs Monaten zur Unterzeichnung einräumen) zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Uebereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung den Regierungen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten.

(3) Dieses Uebereinkommen tritt in Kraft zwei Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde von sechs Staaten, in deren Hoheitsgebiet im Jahre 1968 insgesamt 115.000 Patentanmeldungen für die Gesamtheit dieser Staaten eingereicht wurden.

Beitritt

Artikel d

(1) a) Dieses Uebereinkommen liegt für die in Artikel c Absatz 1 bezeichneten Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt auf.

b) Der Beitritt anderer europäischer Staaten zu diesem Uebereinkommen kann nach Massgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden.

(2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung gerichtet. Diese Regierung notifiziert die Gesuche der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Staaten den Vertragsstaaten des Uebereinkommens.

(3) Die Beitrittsgesuche werden vom Verwaltungsrat geprüft.

Das Beitrittsgesuch eines in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Staates wird angenommen, wenn es mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Vertragsstaaten vertreten sein.

(4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung den Regierungen der Vertragsstaaten.

Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel e

(1) Jeder Vertragsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Uebereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schliessen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung ergänzen. Die Notifikation wird am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung unterrichtet die Regierungen aller Vertragsstaaten von den in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel f

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Uebereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Verwaltungsrat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Verwaltungsrat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so ernennt jeder Staat einen Schiedsrichter.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen der Verwaltungsrat das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennungen dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

Unzulässigkeit von Vorbehalten

Artikel g

Bei der Unterzeichnung des Uebereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Uebereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

Kündigung - Zurücknahme der Erklärungen über den räumlichen Anwendungsbereich

Artikel h

(1) Dieses Uebereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Vertragsstaat das Uebereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels a Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung sie den Regierungen der anderen Vertragsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Uebereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels e eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung sie den Regierungen der anderen Vertragsstaaten notifiziert hat.

(4) a) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist auf Grund dieses Uebereinkommens erworben worden sind.

b) Die europäischen Patentanmeldungen, die beim Europäischen Patentamt zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem die unter Buchstabe a bezeichneten Kündigungen und Erklärungen wirksam werden, und für die ein Staat benannt ist, der das Uebereinkommen gekündigt oder eine Erklärung gemäss Absatz 3 abgegeben hat, werden vom Europäischen Patentamt so bald wie möglich den für Patentsachen zuständigen Stellen dieses Staates übermittelt.

Sprachen

Artikel i

(1) Dieses Uebereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wort-

laut gleichermassen verbindlich ist, und im Archiv der
Regierung hinterlegt.

(2) Amtliche Uebersetzungen dieses Uebereinkommens können
in den Amtssprachen anderer Vertragsstaaten hergestellt werden.

Uebermittlung beglaubigter Abschriften

Artikel j

Die Regierung übermittelt den Regierungen
aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift
dieses Uebereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevoll-
mächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten dieses Uebereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu am

KOMMENTARE ZU DEN SCHLUSS- UND PROTOKOLLBESTIMMUNGEN

Artikel a

Durch das Uebereinkommen soll in Verbindung mit der Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens ein neues Recht geschaffen werden.

Es ist deshalb ausgeschlossen, dass verschiedene Texte die einzelnen Vertragsstaaten des Uebereinkommens binden können.

Das gleiche Problem stellte sich bereits bei der Aushandlung des "Internationalen Uebereinkommens über den Schutz von Pflanzenzüchtungen", das am 2. Dezember 1961 in Paris geschlossen wurde. Die in Artikel 27 dieses Uebereinkommens vorgesehene Lösung hätte jedoch das reibungslose Funktionieren des Uebereinkommens über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens nur unvollkommen gewährleistet. In dem letzteren Fall genügt es nämlich nicht, dass die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von deren Inkrafttreten an gegenüber Staaten, die sie nicht ratifiziert haben, nicht mehr durch frühere Texte gebunden sind.

Es ist unbedingt notwendig, dass ab Inkrafttreten der revidierten Fassung - falls es sich um grundlegende Aenderungen im Sinne von Artikel a Absatz 4 Buchstabe b handelt - die Staaten, welche sie nicht ratifiziert haben, nicht mehr durch frühere Texte gebunden sein können. Eine solche Sachlage würde unüberwindliche Schwierigkeiten verursachen.

Aus diesem Grunde ist vorgeschlagen worden, dass mit Inkrafttreten der revidierten Fassung das Uebereinkommen von den Staaten als gekündigt gilt, die die revidierte Fassung nicht ratifiziert haben.

Vorbehalt der erworbenen Rechte

Selbstverständlich bleiben die von einem Staat auf Grund des Uebereinkommens erworbenen Rechte vorbehalten, gleichgültig, ob er das Uebereinkommen förmlich gekündigt hat oder ob das Uebereinkommen nach Artikel a Absatz 4 Buchstabe b als von ihm gekündigt gilt.

Dies kommt in Artikel b Absatz 1 (erteilte Patente) und Absatz 2 (beim Europäischen Patentamt anhängige Patentanmeldungen) zum Ausdruck.

Inkrafttreten

Es wird vorgeschlagen, dass das Inkrafttreten abhängig gemacht wird von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in sechs Staaten, in denen die Zahl der jährlichen Patentanmeldungen insgesamt 115.000 beträgt.

Als Hinweis mögen statistische Angaben über Patentanmeldungen im Jahre 1968 dienen:

- Vereinigtes Königreich	62.000
- Schweiz	19.500
- Schweden	18.000
- Oesterreich	13.500
- Spanien	13.000
- Dänemark	6.000
- Norwegen	5.000

Für dasselbe Jahr lauten die Zahlen für die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wie folgt:

- Bundesrepublik Deutschland	65.000
- Frankreich	54.000
- Italien	32.000
- Niederlande	19.000
- Belgien	18.000
- Luxemburg	2.500

Beilegung von Streitigkeiten

Die Bestimmung über die Beilegung von Streitigkeiten ist unverändert aus Artikel 38 des "Internationalen Uebereinkommens über den Schutz von Pflanzenzüchtungen" übernommen worden, das derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich in Kraft ist. Die Ratifikationsurkunde Frankreichs wird in Kürze hinterlegt, da das französische Gesetz von den parlamentarischen Organen am 12. Juni 1970 angenommen worden ist. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass Belgien, Spanien, Italien und die Schweiz dieses Uebereinkommen gleichfalls unterzeichnet haben und dass diese Staaten ihre Ratifikationsurkunden nur aus technischen Gründen noch nicht hinterlegen konnten.